

An das  
AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG  
MA 64  
Lerchenfelder Straße 4  
1080 Wien

Per E-Mail: [post@ma64.wien.gv.at](mailto:post@ma64.wien.gv.at)

Wien, am 20.05.2025

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, die Bauordnung für Wien und das Wiener Naturschutzgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf für **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, die Bauordnung für Wien und das Wiener Naturschutzgesetz geändert werden**. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, unsere Anregungen und Bedenken werden berücksichtigt.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**1. Strategische Planung des Erneuerbaren Ausbaus (§ 2c BauO, et al)**

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten – also Gebieten in denen Verfahrensvereinfachungen gelten sollen – ist im vorliegenden Entwurf der RED III entsprechend und klar beschrieben. Ausdrücklich zu begrüßen ist dabei der Fokus auf bereits versiegelte Flächen und die klare Festlegung der Rechtsform der Pläne als Verordnungen (§ 2c Abs 2). Die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere auf bereits versiegelten Flächen, unterstützt direkt SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), insbesondere Ziel 7.2 (Anteil erneuerbarer Energien erhöhen), SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) durch Reduktion von Treibhausgasemissionen, sowie SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) durch eine ressourcenschonende Landnutzung und nachhaltige Stadtentwicklung (Ziel 11.3, 11.a). Zu empfehlen ist dabei dennoch, dass die Erhebung und Ausweisung von geeigneten Flächen in einer bundesweit abgestimmten Art und Weise erfolgt. Aus erfolgreichen Ausweisungsprozessen der

Vergangenheit in anderen Bundesländern wird außerdem die frühzeitige Beiziehung von Umweltschutzorganisationen empfohlen. Die vorgesehenen Strategischen Umweltprüfungen sollten nach dem Modell der „SUP am runden Tisch“ erfolgen, wie sie etwa bei der Erarbeitung der Wiener Abfallwirtschaftspläne umgesetzt wird. Die Forderung nach frühzeitiger Einbeziehung von Umweltschutzorganisationen und partizipativen Verfahren wie der „SUP am runden Tisch“ entspricht den Zielen von SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), insbesondere Ziel 16.7 (reaktionsschnelle, inklusive, partizipatorische Entscheidungsfindung), und SDG 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele), Ziel 17.17 (Förderung zivilgesellschaftlicher Partnerschaften).

Kritisch ist dabei jedoch anzumerken, dass für die neuen Verordnungen des § 2c WBauO keine Anfechtungsrechte für die betroffene Öffentlichkeit vorgesehen sind. Eine solche ist jedoch aufgrund von Art 9 Abs 2,3 Aarhus Konvention jedenfalls für Verwaltungsakte wie die Verordnung von Plänen unbedingt unions- und völkerrechtlich verbindlich vorzusehen. ÖKOBÜRO und Justice & Environment regen daher an, entsprechende Rechte für die Öffentlichkeit vorzusehen.<sup>1</sup>

## **2. Kritik an der stärkeren Einbeziehung nichtamtlicher Sachverständiger (§ 10a Abs 5 WERUG)**

Der geplante § 10a Abs 5 WERUG erlaubt künftig abweichend von den Voraussetzungen des AVG die einfachere Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen. Dies ist angesichts der angespannten Personalsituation zwar verständlich, doch nur amtliche Sachverständige können die Unabhängigkeit der behördlichen Prüfung auch ausreichend sicherstellen. Auf diese Unabhängigkeit der Prüfung pocht auch die EED II zwei, deren Umsetzung dieser Paragraph beabsichtigt. Dabei möchte ÖKOBÜRO auch auf eine gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur durchgeführten Studie hinweisen, die nachweist, dass durch die vermehrte Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger der Koordinationsaufwand in der Behörde steigt und die Abstimmung erschwert wird.<sup>2</sup> Bei einer Prüfung ob die Voraussetzungen von Art 11 Abs 2 B-VG – der die Möglichkeit zur Abweichung vom allgemeinen Verfahrensrecht regelt – vorliegen, ist ähnlich dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes – zu evaluieren ob abweichende Bestimmungen zur Regelung des Gegenstandes zweckmäßig oder sachlich geboten sind, bzw ob diese zur Regelung des Tatbestandes tatsächlich erforderlich ist. Dies ist aus Sicht von ÖKOBÜRO nicht der Fall. Die Sicherstellung einer unabhängigen Bewertung durch ausreichend ressourcenstarke Amtssachverständige ist essenziell für SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), Ziel 16.6 (leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen entwickeln), um die Qualität und Integrität behördlicher Entscheidungen zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Die Einforderung von Anfechtungsrechten für die Öffentlichkeit im Einklang mit der Aarhus Konvention ist ein Kernanliegen von SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), hier insbesondere Ziel 16.3 (Rechtsstaatlichkeit und gleicher Zugang zur Justiz) und Ziel 16.10 (öffentlicher Zugang zu Informationen und Schutz der Grundfreiheiten).

<sup>2</sup> *Ennöckl/Handig/Schmidhuber*, Umweltverfahren wirksam gestalten: Nutzen und Erfolgsfaktoren, 2022, S 6, [https://www.oekobuero.at/files/746/ob\\_boku\\_studie\\_nutzen\\_von\\_umweltverfahren\\_2022\\_fin.pdf](https://www.oekobuero.at/files/746/ob_boku_studie_nutzen_von_umweltverfahren_2022_fin.pdf) (15.5.2025).

ÖKOBÜRO und Justice & Environment schlagen daher dringend die Stärkung der Personalressourcen bei Amtssachverständigen vor, um Vefahrensverzögerungen zu vermeiden und eine unabhängige Bewertung sicher zu stellen.

### **3. Genehmigungautomatismus rechtlich fragwürdig (§ 16a Abs 5 WERUG)**

§ 16a Abs 5 WERUG sieht vor, dass bei Nicht-Entscheidung der Behörde über die Genehmigung einer PV-Anlage unter 15 MW die Bewilligung automatisch als erteilt gilt, wenn nicht binnen eines Monats eine Entscheidung ergeht. Ein solcher Automatismus ist rechtlich und praktisch stark fragwürdig und kann zu vermehrter Rechtsunsicherheit führen. Die österreichische Rechtsordnung kennt automatische Genehmigungen nicht, weshalb unklar ist, worauf sich dann die Anlagenbetreibenden stützen können. Auch die Rechtsverbindlichkeit Dritten gegenüber ist ohne das Bestehen eines Bescheides nicht geregelt und sorgt für zusätzliche Rechtsunsicherheit. ÖKOBÜRO und Justice & Environment schlagen daher vor, den Genehmigungsautomatismus zu streichen.

### **4. Elektronische Kundmachung (§ 16a Abs 6 WERUG)**

Die Novelle des WERUG sieht vor, dass die betroffenen Bescheide „im Internet“ kund zu machen sind. Aus Sicht von ÖKOBÜRO und Justice & Environment sollte hier die konkrete Plattform genannt werden und auch bestehende Strukturen genutzt werden.<sup>3</sup>

### **5. Anpassung des Wiener Naturschutzgesetzes**

ÖKOBÜRO und Justice & Environment begrüßen die ausdrückliche Regelung des Verbesserungsverfahrens in § 31a Abs 3,4 WrNSchG. Durch die klaren Fristen und Darlegung der maximal zulässigen Verbesserungen wird das Verschleppen von Verfahren hintangehalten.

Die Möglichkeit der leichteren Eingriffe gegen das Tötungsverbot des § 10 WrNSchG durch den § 31a Abs 9 WrNSchG geht durch die fehlende Einschränkung auf unionsrechtlich geschützte Arten über die Anforderungen der RED III hinaus und beträfe damit auch rein national geschützte Arten. Es sollte daher in § 31a Abs 9 WrNSchG eine entsprechende Einschränkung auf Arten erfolgen, die nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Diese Schwächung des Schutzes national geschützter Arten adressiert direkt SDG 15 (Leben an Land), insbesondere Ziel 15.5 (Maßnahmen gegen Verlust der biologischen Vielfalt und zum Schutz bedrohter Arten) und Ziel 15.9 (Integration von Biodiversitätswerten in Planungs- und Entwicklungsprozesse).

Die Regelung des § 31a Abs 10 WrNSchG hinsichtlich eines automatisch anzunehmenden überragenden öffentlichen Interesses ist sehr kritisch zu sehen. Zwar besteht ein starkes öffentliches Interesse am raschen Ausbau erneuerbarer Energieerzeugung, doch sollte die

<sup>3</sup> Die Forderung nach einer konkreten und zugänglichen Plattform für elektronische Kundmachungen unterstützt SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), Ziel 16.10 (öffentlicher Zugang zu Informationen), indem Transparenz behördlicher Entscheidungen verbessert wird.

Interessenabwägung der Behörde nicht vollständig vorweggenommen werden. In besonders sensiblen Bereichen muss die Genehmigungsbehörde nach wie vor die Möglichkeit haben, einen ablehnenden Bescheid zu erstellen, sollte die Eingriffsintensität zu hoch sein. ÖKOBÜRO und Justice & Environment schlagen daher vor, die Begrifflichkeiten hier anzupassen und der Behörde mehr Möglichkeiten in die Hand zu geben, auf Einzelfälle reagieren zu können. Dies betrifft die notwendige Balance zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien (relevant für SDG 7 und SDG 13) und dem Schutz der Biodiversität (SDG 15). Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang jedenfalls die Ausnahme dieses überragenden öffentlichen Interesses im folgenden Absatz 11 für bestimmte Fallkonstellationen.

Schließlich sind auch die klar definierten Vorgaben an Projektunterlagen in § 31b WrNSchG positiv hervorzuheben, da unzureichende Unterlagen wesentlich zu längeren Verfahrensdauern beitragen und gesetzliche Klarheit für alle Betroffenen geeignet ist, diese zu senken.

ÖKOBÜRO regt daher die **Überarbeitung der genannten Gesetzesbestimmungen** an, damit das volle Potenzial für die Energiewende genutzt und die Umwelt gleichzeitig geschützt werden können, sowie den Anforderungen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen genüge getan wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.<sup>a</sup> Gertraud Findl  
Geschäftsführerin  
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung